

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 15. November 2023
betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger Spitalgesetzes**

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Jänner 2024.

Gemäß dem vom Entwurf unberührten Art. I § 107 des Spitalgesetzes hat die Bundespolizei der Verwaltungsstrafbehörde über deren Ersuchen bei Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (Art. I § 106 leg. cit.), und bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen (Art. I §§ 15 und 27 leg. cit.) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Die Z 8 bis 10 des Gesetzesbeschlusses (Art. I § 106 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. b und c leg. cit.) sehen neue Verwaltungsstraftatbestände vor: Errichtung, Betrieb, Verpachtung, Übertragung sowie Änderung der Bezeichnung eines stationären, in Form eines Pflegeheims betriebenen Hospizes ohne behördliche Bewilligung sowie die Unterbrechung des Betriebs sowie die Auflassung solcher Einrichtungen entgegen den Bestimmungen des Spitalgesetzes. Auf diese Weise kommt es zu einer Erweiterung der Pflicht der Bundespolizei zur Hilfeleistung.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:
PrsG-410-1/LG-963
15. November 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 202X beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

4. Jänner 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung